

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

72. JAHRGANG

Mainz, den 29. Juli 2020

NUMMER 6

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
3212	9. 7. 2020	Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster VV des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport	144
754	28. 5. 2020	Solar-Speicher-Programm VV des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten	144
7847	24. 6. 2020	Förderung von nicht-flächen- und nicht-tierbezogenen Maßnahmen im Rahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (VV EPLR EULLE) VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	146

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Datum		Seite
	Landesregierung	
30. 6. 2020	Prüfschema zur Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung von berufsreglementierenden Vorschriften im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 Bek. der Landesregierung	147
	Staatskanzlei	
24. 6. 2020	Erteilung eines Exequaturs; hier: Herr Zahid Hussain, Generalkonsul der Islamischen Republik Pakistan in Frankfurt am Main Bek. der Staatskanzlei	149
	Ministerium der Finanzen	
14. 7. 2020	Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz; hier: Beschluss des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	150

I.**3212 Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz
und des Ministeriums des Innern und für Sport
vom 9. Juli 2020 (JM 3856-3-2)**

- 1 Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 8. Dezember 2004 (JM 3856-3-2) – JBl. S. 264; MinBl. S. 426; 2005 S. 63; JBl. 2019 S. 150 – wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Nummer 3.1.1 erhält der erste Spiegelstrich folgende Fassung:

„- der geometrischen Form eines Flurstücks, z. B. durch Zerlegung oder Verschmelzung;“.
- 1.2 Nummer 3.1.2 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 Im ersten Spiegelstrich wird das Wort „Ähnlichem“ durch die Worte „ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten“ ersetzt.
 - 1.2.2 Der vierte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- von Aufnahme Fehlern aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vergleichsverträgen nach § 55 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG); in diesem Fall sind zusätzlich eine Kopie des öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrags nach § 55 VwVfG, die Zustimmung der dinglichen Berechtigten (§§ 19 und 29 der Grundbuchordnung) und die Grundpfandrechtsbriefe (§§ 41 und 42 der Grundbuchordnung) zu übermitteln;“.
- 1.3 In Nummer 3.2.1 Satz 2 werden nach dem Wort „Unstimmigkeiten“ die Worte „in den Bestandsdaten“ eingefügt.
- 1.4 In Nummer 3.2.2 wird das Wort „Grenzfeststellungsvertrags“ durch die Worte „Vergleichsvertrags nach § 55 VwVfG“ ersetzt.
- 1.5 Nach Nummer 3.3 wird folgende Nummer 3.4 eingefügt:

„3.4 Soweit gegen eine Fortführungsmitteilung ein Rechtsbehelf eingelegt wird, ist dies dem Grundbuchamt unverzüglich mit dem Hinweis mitzuteilen, dass der Vollzug der Fortführungsmitteilung im Grundbuch zurückgestellt werden soll. Der Ausgang des Rechtsbehelfsverfahrens ist dem Grundbuchamt mit dem Hinweis mitzuteilen, dass die vorliegende Fortführungsmitteilung vollzogen werden kann oder welche geänderte Fortführungsmitteilung ergangen ist.“
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2020 in Kraft.

MinBl. 2020, S. 144

754 Solar-Speicher-Programm

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt,
Energie, Ernährung und Forsten
vom 28. Mai 2020 (108-38 32-0/2018-44#274)**

1 Zuwendungszweck

Mit dem Förderprogramm wird die Errichtung von stationären Batteriespeichern in Privathaushalten, kommunalen Gebietskörperschaften, Anstalten öffentlichen Rechts, Unternehmen, Vereinen und karitativen Einrichtungen in Rheinland-Pfalz gefördert, die im Zusammenhang mit einer neuen Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) beschafft werden. Ziel des Förderprogrammes ist es, möglichst viel Speicherkapazität in Rheinland-Pfalz zu errichten, um die

Rentabilität von neuen PV-Anlagen zur Eigenversorgung zu steigern und so zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung beizutragen. Dabei soll die Speicherkapazität so genutzt werden, dass sie die Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien stärkt und die Versorgungssicherheit verbessert.

Im Rahmen des Förderprogramms werden sowohl Heimspeicher in Privathaushalten (mindestens 5 kWh Speicherkapazität) als auch Gemeindespeicher in kommunalen Liegenschaften sowie Speicher in Anstalten öffentlichen Rechts, Unternehmen, Vereinen und karitativen Einrichtungen (mindestens 10 kWh Speicherkapazität) gefördert.

2 Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift auf der Grundlage

- der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVBl. S. 333), BS 63-1,
- der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2017 S. 340) in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 18 Abs. 1 Nr. 4 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (L FAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415, BS 6022-1) in der jeweils geltenden Fassung,
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3 Begriffsbestimmungen**3.1 Batteriespeicher/Batteriespeichersystem**

Ein wieder aufladbarer Speicher für elektrische Energie auf Basis der Umwandlung in chemische Energie. Das Batteriespeichersystem umfasst den Batteriespeicher, das Batteriemanagementsystem sowie alle zum bestimmungsgemäßen Betrieb in Verbindung mit einer PV-Anlage auftretenden systemtechnisch notwendigen Komponenten, die nicht auch in gleicher Weise bei der Investition und dem Betrieb einer PV-Anlage nötig sind.

3.2 Speicherkapazität

Die technische Angabe des Herstellers gemäß Herstellerdatenblatt über die nutzbare Kapazität des Batteriespeichers in Kilowattstunden. Die nutzbare Kapazität ist auf eine Nachkommastelle zu runden.

3.3 PV-Anlage

Jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

3.4 Installierte Leistung einer PV-Anlage

Elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbe-

schadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann (Nennleistung).

3.5 Fernparametrierung

Technische Möglichkeit zur Neueinstellung der Kennlinien für die Wirk- und Blindleistung in Abhängigkeit von den Netzparametern Spannung und Frequenz bei Bedarf aus der Ferne.

4 Gegenstand der Förderung

4.1 Förderfähige Komponenten sind nur kommerziell verfügbare Batteriespeichersysteme, die erprobt und an das Stromnetz angeschlossen sind.

4.2 Nicht förderfähige Komponenten sind

4.2.1 Batteriespeichersysteme, die über Leasing erworben werden,

4.2.2 Eigenbauten,

4.2.3 Batteriespeichersysteme, zu denen keine Erprobung vorliegt, und

4.2.4 Prototypen bzw. die Erprobung von Prototypen.

5 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Förderung sind außerdem

5.1 eine geeignete elektronische und offen gelegte Schnittstelle zur Fernparametrierung und Fernsteuerung der Wechselrichter, die mit Zustimmung des Eigentümers vom Netzbetreiber zur Steuerung genutzt werden darf,

5.2 eine Zeitwerterstattungsgarantie des Herstellers, des Händlers oder eines Versicherungsunternehmens für die Zeit von zehn Jahren,

5.3 eine fachgerechte Installation unter Berücksichtigung des anzuwendenden technischen Regelwerks einschließlich einer schriftlichen Bestätigung der sicheren Inbetriebnahme durch den ausführenden Installationsfachbetrieb, die auch Gegenstand des Verwendungsnachweises ist, und

5.4 die im Förderantrag zu bestätigende verpflichtende Teilnahme am Monitoring zum Förderprogramm.

6 Mehrere Zuwendungsgeber

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen ist zulässig, sofern dies auch in den Richtlinien für die Gewährung dieser anderen Fördermittel bestimmt ist. Damit kann vom Verbot der Doppelförderung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und § 22 Satz 2 LFAG abgewichen werden. Die Höhe der aus öffentlichen Mitteln beantragten, noch zu beantragenden bzw. gewährten Zuwendungen für das Vorhaben sind im Rahmen der Antragstellung anzugeben. Die Gesamtförderung, die dem Antragsteller gewährt wird, darf die zulässigen maximalen Beihilfeintensitäten aus den geltenden Rechtsgrundlagen der Europäischen Union nicht überschreiten. Gegebenenfalls wird die Landesförderung auf die Förderhöchstgrenze gekürzt.

7 Maßnahmenbeginn

Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Beginn der Maßnahmen ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Die Bewilligungsbehörde kann grundsätzlich mit der Bestätigung des Einganges des Förderantrages den vorzeitigen Maßnahmenbeginn genehmigen. Für alle bis zum Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift bei der Bewilligungsbehörde eingegangenen und noch nicht beschiedenen Anträge gilt der vorzeitige Maßnahmenbeginn als genehmigt. Aus der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns können jedoch keinerlei Ansprüche auf die tatsächliche Förderung des Projektes hergeleitet werden. Das Finanzierungsrisiko liegt beim Antragsteller.

8 Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist für die geförderten Batteriespeichersysteme beträgt zehn Jahre.

Werden die geförderten Anlagen weniger als fünf Jahre bestimmungsgemäß verwendet, ist die gewährte Förderung vollständig zurückzuerstatten.

Werden die geförderten Anlagen mehr als fünf, jedoch weniger als zehn Jahre bestimmungsgemäß verwendet, vermindert sich der Zuschuss für jedes Jahr der Unterschreitung der Zweckbindungsfrist um 20 v. H.

Werden aus diesem Programm geförderte kommunale Eigenbetriebe oder kommunale Eigengesellschaften, die nach Teil II Nr. 12 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO (Weiterleitung von Zuwendungen) gefördert wurden, an Private veräußert, so gelten die Absätze 2 und 3 analog. Der Erstattungsanspruch richtet sich gegen den Erstempfänger der Zuwendung.

9 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind

9.1 Privathaushalte,

9.2 kommunale Gebietskörperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts,

9.3 Unternehmen, Vereine und karitative Einrichtungen.

9.3.1 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten¹.

10 Art und Umfang der Förderung

10.1 Förderfähige Ausgaben

Gefördert wird die Investition in einen stationären, netzdienlichen elektrischen Batteriespeicher in Verbindung mit einer neu zu errichtenden, an das Verteilnetz angeschlossenen PV-Anlage. Die Förderung wird pro Batteriespeicher in Euro je kWh Kapazität des Batteriespeichers gewährt. Pro privatem Wohnhaus bzw. öffentlicher Liegenschaft, Unternehmens- oder Vereinsgebäude oder Liegenschaft karitativer Einrichtung ist nur ein Speichersystem förderfähig.

10.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

10.3 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

10.4 Höhe der Zuwendung

10.4.1 Heimspeicher in Privathaushalten

Die Neuinstallation von PV-Modulen mit einer Leistung von mindestens 5 kWp ist Fördervoraussetzung. Die Mindestgröße des Speichers beträgt 5 kWh. Die Förderung des Heimspeichers in Privathaushalten beträgt 100 EUR pro kWh Speicherkapazität. Die Förderung ist auf maximal 1.000 EUR begrenzt.

10.4.2 Gemeindespeicher in kommunalen Liegenschaften sowie Speicher in Anstalten öffentlichen Rechts, Unternehmen, Vereinen und karitativen Einrichtungen

Die Neuinstallation einer Anlage von PV-Modulen mit einer Leistung von mindestens 10 kWp ist Fördervoraussetzung.

Gemeindespeicher in kommunalen Liegenschaften sowie Speicher in Anstalten öffentlichen Rechts, Unternehmen,

¹ Siehe Mitteilung der Kommission über die Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 S. 1 vom 31. Juli 2014) sowie Verordnung (EU) Nr. 651/2014

Vereinen und karitativen Einrichtungen werden ab 10 kWh Speicherkapazität gefördert.

Die Förderung der Speicher in Gemeinden, Anstalten öffentlichen Rechts, Vereinen, Unternehmen und karitativen Einrichtungen beträgt 100 EUR pro kWh Speicherkapazität, höchstens 10.000 EUR.

10.4.3 Die Höhe der Förderung ist folgender Tabelle zu entnehmen:

	Heimspeicher	Gemeindespeicher, Speicher in Anstalten öffentlichen Rechts, Unternehmen, Vereinen und karitativen Einrichtungen
Förderung pro kWh Speicherkapazität	100 EUR	100 EUR
Speicherkapazität mindestens	5 kWh	10 kWh
Förderung mindestens	500 EUR	1.000 EUR
Förderung maximal je Vorhaben	1.000 EUR	10.000 EUR
Minimale zu installierende PV-Nennleistung	5 kWp	10 kWp

11 Antragstellung und Bewilligung

Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind an die

**Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH
„Solar-Speicher-Programm“
Trippstadter Straße 122
67663 Kaiserslautern**

unter Verwendung der dort erhältlichen Formulare zu richten. Die erforderlichen Antragsformulare stehen Online auf der Website der Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH und zum Herunterladen unter dem folgenden Link bereit: www.energieagentur.rlp.de/solarspeicher.

Der Antrag muss die zur Beurteilung der Fördervoraussetzungen und Förderhöhe erforderlichen Angaben enthalten und ist in der im Antragsformular vorgegebenen Form einzureichen.

Kommunale Gebietskörperschaften haben eine Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage nach Teil II Anlage 1 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO sowie eine Berechnung der Folgekosten oder gegebenenfalls eine Wirtschaftlichkeitsberechnung beizufügen. Die Zuwendungsstelle leitet diese Unterlagen an die Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnis weiter.

Im Hinblick auf § 18 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 1 LFAG wird grundsätzlich von einer Amortisation der Investitionskosten von Batteriespeichern und neu installierten PV-Anlagen innerhalb von 12 bis 15 Jahren ausgegangen. Entsprechende Investitionen zur Leistung ihres Eigenanteils führen deshalb nicht zu einer Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der antragstellenden kommunalen Gebietskörperschaft. Verfahren gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 2 Alternative 3 LFAG zur Erteilung des Einvernehmens sind deshalb nicht möglich.

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet. Eine Förderung von bereits bestellten oder die nachträgliche Förderung von erworbenen Anlagen ist ausgeschlossen.

Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

12 Nachweis der Verwendung, Auszahlung

12.1 Nachweis der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger weist die Verwendung durch die Vorlage eines Verwendungsnachweises bei der

**Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH
„Solar-Speicher-Programm“
Trippstadter Straße 122
67663 Kaiserslautern**

innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme unter Vorlage folgender Unterlagen nach:

- Rechnung (mit Ausweisung der Umsatzsteuer) für
 - das PV-Anlagensystem,
 - das Batteriespeichersystem,
 - die Installationskosten,
- Nachweis der fachgerechten, sicheren und einer der Förderbekanntmachung entsprechenden Inbetriebnahme des Batteriesystems in Verbindung mit der PV-Anlage (Formular „Fachunternehmererklärung“ ist unter dem Link www.energieagentur.rlp.de/solarspeicher abrufbar),
- Nachweis Meldung der Anlage im Marktstammdatenregister,
- Mittelabrufformular (Formular ist unter Link www.energieagentur.rlp.de/solarspeicher abrufbar).

12.2 Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH.

13 Rücknahme und Widerruf

Für die Aufhebung von Bewilligungsbescheiden (Rücknahmen und Widerruf) sowie für Rückforderungen im Sinne des Teils I Nr. 8 und des Teils II Nr. 8 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO und die Festsetzung von Zinsforderungen ist die Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH zuständig.

14 Inkrafttreten/, Außerkrafttreten, Geltungsdauer

- 14.1** Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- 14.2** Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift Solar-Speicher-Programm vom 26. September 2019 (MinBl. S. 214) außer Kraft.
- 14.3** Das Förderprogramm ist bis zum 31. Dezember 2021 beschränkt.

MinBl. 2020, S. 144

7847 Förderung von nicht-flächen- und nicht-tierbezogenen Maßnahmen im Rahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (VV EPLR EULLE)

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft,
Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
vom 24. Juni 2020 (8607)**

- 1 Die Verwaltungsvorschrift über die Förderung von nicht-flächen- und nicht-tierbezogenen Maßnahmen im Rahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Um-

weltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (VV EPLR EULLE) vom 31. Juli 2017 (MinBl. S. 313), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 31. Mai 2019 (MinBl. S. 191), wird wie folgt geändert:

- 1.1 Nach Nummer 1.2.9 wird folgende Nummer 1.2.10 eingefügt:
 - „1.2.10 des Landestransparenzgesetzes (LTranspG) vom 27. November 2015 (GVBl. S. 383, BS 2010-10).“
- 1.2 In Nummer 2.1 Satz 1 wird das Wort „Vorhabensarten“ durch das Wort „Vorhabenarten“ ersetzt.
- 1.3 Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 In Buchstabe e werden nach dem Wort „Spezialmaschinen“ die Worte „und Umweltinvestitionen“ eingefügt und erhält der Klammerzusatz die Fassung „(FISU)“.
 - 1.3.2 In Buchstabe k werden nach dem Wort „Investitionen“ die Worte „für den überbetrieblichen Maschineneinsatz (FÜM) sowie“ und wird nach dem Wort „Wertschöpfungsketten“ der Klammerzusatz „(WKS)“ eingefügt.
 - 1.3.3 Folgende neue Buchstaben o und p werden eingefügt:
 - „o) M 7.2 d - Förderung von Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, insbesondere von Radwegen/ Pendler Routen
 - p) M 7.3 e - IKT zur Nutzung elektronischer Medien an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, zur Erwachsenenbildung und an öffentlichen Orten in ländlichen Räumen“.
 - 1.3.4 Die bisherigen Buchstaben o bis t werden Buchstaben q bis v.
- 1.4 Nummer 6.6 wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1 Satz 2 wird gestrichen.
 - 1.4.2 Folgende Sätze werden angefügt.

„Beiträge (z. B. Spenden) Dritter, nicht öffentlicher Stellen, die zweckgebunden einem Vorhaben zufließen, sind von den förderfähigen Gesamtkosten eines Projektes vor Berechnung der Zuwendung abzusetzen. Diese Regelung gilt nicht für gemeinnützige Vorhaben oder Vorhaben von Vereinen, für die die genannten Beiträge zu den Eigenmitteln zählen. Dabei dürfen Mittel von Dritten (u. a. zweckgebundene Spenden), öffentliche Zuwendungen oder sonstige Deckungsmittel die Gesamtkosten des Vorhabens nicht überschreiten.“
- 1.5 Folgende Nummer 6.9 wird eingefügt:

„6.9 Für Planungs- und Ingenieurleistungen eines Vorhabens werden entsprechend Kapitel 8.1 des EPLR EULLE in Abhängigkeit von den nachgewiesenen Investitionsausgaben nach Kostenhöhe und Honorarzone gestaffelte Pauschalsätze gemäß Artikel 67 Abs. 5 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 angesetzt. Die Anwendung des Pauschalsatzes setzt voraus, dass die ELER-Verwaltungsbehörde die Pauschalsätze in Kraft setzt und veröffentlicht; hieraus ergeben sich auch die Maßnahmen, für welche der Pauschalsatz Anwendung findet. Der jeweils gültige Satz wird von der ELER-Verwaltungsbehörde auf der Webseite www.eler-eulle.rlp.de mit der Angabe des Anwendungszeitpunkts veröffentlicht. Für die gesamte Laufzeit eines Vorhabens ist der Satz anzuwenden, der zum Zeitpunkt der Antragstellung galt. Bis zur Inkraftsetzung eines Pauschalsatzes für eine Vorhabenart erfolgt eine Förderung auf Basis der nachgewiesenen Ausgaben.

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses

 - a) als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind gemäß Artikel 67 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 oder

- b) auf Grundlage standardisierter Einheitskosten, als Pauschalfinanzierung oder auf der Grundlage von Pauschalsätzen gemäß Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b, c und d der Verordnung (EU) 1303/2013.

Die Einführung vereinfachter Kostenoptionen für Vorhabenarten bzw. Förderatbestände setzt voraus, dass die ELER-Verwaltungsbehörde deren Anwendung zulässt und die entsprechenden Förderatbestände und vereinfachten Kostenoptionen auf der Webseite www.eler-eulle.rlp.de mit der Angabe des Anwendungszeitpunkts veröffentlicht bzw. die Anwendung von Artikel 67 Abs. 5 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zulässt. Der Zuwendungsbetrag ergibt sich durch Multiplikation des standardisierten Einheitskostenwertes je Einheit mit dem Fördersatz bzw. beim Pauschalsatz als entsprechende Erhöhung der förderfähigen Ausgaben.“

- 1.6 In Nummer 14.2 Satz 2 wird die Angabe „19. Dezember 2013, C(2013) 9527“ durch die Angabe „14. Mai 2019 C(2019) 3452“ ersetzt.
- 1.7 Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - 1.7.1 Nummer 3.1.2 Satz 3 wird gestrichen.
 - 1.7.2 Der Nummer 3.3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 gilt auch bei einem Nettoauftragswert unter 3.000,- EUR ab einem geschätzten Auftragswert von 500,- EUR.“
 - 1.7.3 Nummer 6.12 erhält folgende Fassung:

„6.12 Sofern die Förderung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten, als Pauschalfinanzierung oder auf der Grundlage von Pauschalsätzen gemäß Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b, c und d der Verordnung (EU) 1303/2013² erfolgt, muss für diese kein zahlenmäßiger Nachweis erbracht werden.“
 - 1.7.4 In Nummer 12.2.3 wird das Wort „Antragstellung“ durch die Worte „dem durch die Bewilligungsstelle bestätigten vollständigen Antragseingang“ ersetzt.
 - 1.7.5 In Nummer 13.2 Satz 2 wird die Angabe „19. Dezember 2013 C(2013) 9527“ durch die Angabe „14. Mai 2019 C(2019) 3452“ ersetzt.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 30. Dezember 2019 in Kraft.

MinBl. 2020, S. 146

II.

Landesregierung

Prüfschema

zur Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung von berufsreglementierenden Vorschriften im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958

Bekanntmachung der Landesregierung

vom 30. Juni 2020 (0526-0001#2019/0075 – 0801 8107)

Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung von berufsreglementierenden Regelungen ist gemäß dem folgenden Prüfschema durchzuführen:

Prüfschema für die Verhältnismäßigkeitsprüfung und weitere Maßnahmen

1 Prüfschema für die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

1.1 Prüfung der Verhältnismäßigkeit

1.1.1 Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen und die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, ist eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den folgenden Bestimmungen durchzuführen. Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen.

1.1.2 Ein reglementierter Beruf im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist. Eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen. Eine Form der Reglementierung im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S. 25) ist eine geschützte Berufsbezeichnung, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar dem Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden. Eine weitere Form der Reglementierung im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 ist eine vorbehaltene Tätigkeit, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs, die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation sind, vorbehalten wird, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.

1.1.3 Jede Vorschrift im Sinne der Nummer 1.1.1 ist mit einer Erläuterung zu versehen, die so ausführlich ist, dass eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ermöglicht wird.

1.1.4 Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass eine Vorschrift im Sinne der Nummer 1.1.1 gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren.

1.1.5 Vorschriften im Sinne der Nummer 1.1.1 dürfen weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen.

1.1.6 Vorschriften im Sinne der Nummer 1.1.1 müssen durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 gerechtfertigt sein. Sie müssen für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sein und dürfen nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen.

1.2 Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung

1.2.1 Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

- a) die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere

der Risiken für Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte;

- b) die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen;
- c) die Eignung der Vorschrift zur Erreichung des angestrebten Ziels sowie die Frage, ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht wird und somit den Risiken entgegenwirkt, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
- d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
- e) die Frage, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels auch auf mildere Mittel zurückgegriffen werden kann; wenn die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist im Sinne dieses Buchstabens insbesondere zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die milder sind als die Maßnahme, die Tätigkeiten vorzubehalten.

1.2.2 Darüber hinaus sind bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit die folgenden Punkte zu berücksichtigen, wenn sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant sind:

- a) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der Tätigkeiten, die von einem Beruf erfasst sind oder die einem Beruf vorbehalten sind, und der erforderlichen Berufsqualifikation;
- b) der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die die Aufgaben wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf das Niveau, die Eigenart und die Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
- c) die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen;
- d) die Frage, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können;
- e) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
- f) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können.

1.2.3 Wird die neue oder geänderte Vorschrift mit einer oder mehreren der folgenden Anforderungen kombiniert, so ist die Auswirkung der neuen oder geänderten Vorschrift zu prüfen, insbesondere ist zu prüfen, wie die neue oder geänderte Vorschrift kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben legitimen Zwecks beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist:

- a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG;

- b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
 - c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;
 - d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation voraussetzen;
 - e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder die eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
 - f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
 - g) geografische Beschränkungen, auch dann, wenn der Beruf in Teilen der Bundesrepublik Deutschland in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;
 - h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;
 - i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
 - j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
 - k) festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;
 - l) Anforderungen an die Werbung.
- 1.2.4 Zusätzlich ist sicherzustellen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten wird, wenn spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG, einschließlich der folgenden Anforderungen, neu eingeführt oder geändert werden:
- a) eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-Forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG;
 - b) eine vorherige Meldung gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die gemäß Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Dokumente oder eine sonstige gleichwertige Anforderung;
 - c) die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die vom Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder im Zusammenhang mit deren Ausübung gefordert werden.
- Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden.
- 1.2.5 Bei Vorschriften, die die Reglementierung von Gesundheitsberufen betreffen und die Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben, ist das Ziel der Sicherstellung eines hohen Niveaus des Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen.
- 2 Weitere Maßnahmen**
- 2.1 Überwachung nach Erlass
- 2.1.1 Nach dem Erlass oder der Änderung von Vorschriften im Sinne der Nummer 1.1.1 hat das federführende Ressort

die Übereinstimmung der Vorschriften mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und Entwicklungen, die nach dem Erlass eingetreten sind, gebührend Rechnung zu tragen. Dabei sind die nach dem Erlass eingetretenen Wirkungen und die Entwicklungen, die nach dem Erlass im betreffenden Bereich des reglementierten Berufs beobachtet wurden, zu berücksichtigen.

- 2.1.2 In der Begründung zu einem Gesetz- oder Verordnungsentwurf soll zusammen mit der Erfüllung der Vorgaben nach § 25 Abs. 2 GGO durch das federführende Ressort festgelegt werden, wie der Verpflichtung zur Überwachung nachgekommen werden soll.
- 2.2 Information und Beteiligung der Öffentlichkeit
- 2.2.1 Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, mit denen Vorschriften im Sinne der Nummer 1.1.1 eingeführt oder geändert werden sollen, sind auf der Internetseite des federführenden Ressorts zu veröffentlichen.
- 2.2.2 Das federführende Ressort hat sicherzustellen, dass alle betroffenen Parteien in geeigneter Weise einbezogen werden und Gelegenheit haben, ihren Standpunkt darzulegen.
- 2.2.3 Öffentliche Konsultationen sind durchzuführen, sofern dies relevant und angemessen ist.
- 2.3 Eintragung in die Datenbank für reglementierte Berufe, Stellungnahmen
- 2.3.1 Die Gründe, nach denen Vorschriften, die nach dem vorstehenden Prüfraster geprüft wurden und die der Europäischen Kommission nach Artikel 59 Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG mitzuteilen sind, als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig anzusehen sind, sind vom federführenden Ressort in die in Artikel 59 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannte Datenbank für reglementierte Berufe einzutragen.
- 2.3.2 Zu den Eintragungen vorgebrachte Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sonstiger Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sowie interessierter Kreise sind vom federführenden Ressort entgegenzunehmen.

MinBl. 2020, S. 147

Staatskanzlei

Erteilung eines Exequaturs;

**h i e r : Herr Zahid Hussain,
Generalkonsul der Islamischen Republik Pakistan
in Frankfurt am Main**

Bekanntmachung der Staatskanzlei

vom 24. Juni 2020 (0213-0022#2019/0022-0201)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Pakistan in Frankfurt am Main ernannten Herrn Zahid Hussain am 23. Juni 2020 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Nadeem Ahmed, am 13. Juni 2016 erteilte Exequatur ist erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2020, S. 149

**Ministerialblatt der Landesregierung
von Rheinland-Pfalz**

N 4757 A

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

JVA Diez Druckerei
Limburger Str. 122, 65582 Diez

Ministerium der Finanzen

**Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz;
h i e r : Beschluss des Beratungsforums
für Gebührenordnungsfragen**

**Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 14. Juli 2020 (0314-0011#2019/0002-0401 416.0039)**

Bezugnehmend auf das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 24. Juli 2019, MinBl. 2019, S. 195, ist folgender weiterer Beschluss des Beratungsforums zu beachten:

Corona-Hygiene-Pauschale

35. Zur Abgeltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie deutlich erhöhten Kosten für Schutzkleidung etc. kann der Zahnarzt die Geb.-Nr. 3010 GOZ analog zum 2,3-fachen Satz, je Sitzung, zum Ansatz bringen. Auf der Rechnung ist die Geb.-Nr. mit der Erläuterung „3010 analog – erhöhter Hygieneaufwand“ zu versehen. Dem entsprechend kann ein erhöhter Hygieneaufwand dann jedoch nicht gleichzeitig ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 darstellen.

Dieser Beschluss tritt am 1. August 2020 in Kraft und gilt befristet bis zum 30. September 2020. Er erfasst alle in diesem Zeitraum durchgeführten Behandlungen.

MinBl. 2020, S. 150

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767, Fax 06131 16-5797

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez
Tel. 06432 609-301, Fax 06432 609-304, E-Mail gvbl.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 55,00 EUR.
Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Druckerei vorliegen.
Auslieferung von Einzelstücken durch die Druckerei gegen Rechnung.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 EUR zuzügl. Versandkosten.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Ministerialblattes hoheitliche Tätigkeit ist.